

ERFÜLLUNGSOPTIONEN

Thermische Solaranlage

(Erzeugung von Warmwasser)

Photovoltaikanlage

(Erzeugung von Strom)

Holzzentralheizung

(Scheitholz-, Pellets- oder Hackschnitzelkessel)

Einzelraumfeuerung

(Kachel-/Putz-/Grund-/Pelletofen)

► nur bei Wohngebäuden

Wärmepumpen

Kraft-Wärme-Koppelung (KWK)

(Blockheizkraftanlagen)

Anschluss an Wärmenetz

Bioöl/Biogas

Baulicher Wärmeschutz (Dämmung)

(besser als EnEV-Standard)

Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlage und Abwärmenutzung

► nur bei Nichtwohngebäuden

Energetischer Sanierungsfahrplan

DENKMALFACHLICHE BEWERTUNG

in der Regel weitgehender Erhalt der Substanz, aber eventuell Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Außenbereich

in der Regel weitgehender Erhalt der Substanz, aber eventuell erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Außenbereich

in der Regel weitgehender Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild, zusätzlicher großer Lagerplatz für feste Biomasse (z. B. Pellets) notwendig

in der Regel weitgehender Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild, zusätzlicher Lagerplatz für feste Biomasse (z. B. Brennholz) notwendig

in der Regel weitgehender Erhalt der Substanz, eventuell Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch Aufstellen des Verdampfers einer Luft-Wasser-Wärmepumpe im Außenbereich, bei Nutzung von Umweltwärme aus dem Grundwasser oder oberflächen-naher Geothermie können archäologische Belange betroffen sein

in der Regel weitgehender Erhalt der Substanz, eventuell Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch Aufstellen eines Blockheizkraftwerkes im Außenbereich, durch die Leitungsführung können archäologische Belange betroffen sein

in der Regel weitgehender Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild, durch die Leitungsführung können archäologische Belange betroffen sein

in der Regel weitgehender Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild, zusätzlicher Aufstellungsort für Tanks im Gebäude notwendig

in der Regel Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, oft auch der Substanz (je nach Lage und Art der Dämmung, wobei die Dämmung der obersten Geschossdecke sowie der Kellerdecke am geringsten in das Kulturdenkmal eingreift)

bei vorhandenen Lüftungsanlagen in der Regel weitgehender Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild, bei Neuinstallation der Lüftungsanlage eventuell umfangreicher Eingriff in die Substanz durch Leitungsverlegung und Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch Lüftungsauslässe

keine Beeinträchtigung durch das Erstellen des Sanierungsfahrplans, Ersteller des Sanierungsplanes muss den Denkmalwert kennen und sollte Erfahrung im Denkmalbereich haben (z. B. Energieberater für Baudenkmale)



Kraft-Wärme-Koppelung (Mini-BHKW)



Bioöl (Tanks)

Für die denkmalfachliche Bewertung wird an dieser Stelle auch auf die Broschüre „Denkmalpflege und Erneuerbare Energien“ des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart verwiesen, insbesondere auf den Artikel „Nutzung erneuerbarer Energien zur Minderung des CO₂ - Ausstoßes – Technologien zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien“.

HERAUSGEBER

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar
www.denkmalpflege-bw.de

GEFÖRDERT

vom Ministerium für Finanzen und
Wirtschaft Baden-Württemberg –
Oberste Denkmalschutzbehörde

TEXT

Dipl.-Ing. (BA) Silke Vollmann M.A.,
Landesamt für Denkmalpflege

FOTOS

I. Geiger-Messner, B. Hausner,
Landesamt für Denkmalpflege;
Dipl.-Ing. (FH) A. Konopatzki,
Konopatzki & Edelhäuser,
Architekten und Beratende

Ingenieure GmbH;
Dipl.-Ing. B. Lorinser, Ministerium
für Umwelt, Klima und Energie-
wirtschaft Baden-Württemberg;
Gerold Weber Solartechnik GmbH

Die Broschüre „Denkmalpflege
und Erneuerbare Energien“ ist
kostenlos erhältlich beim:
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar
oder herunter zu laden unter:
www.denkmalpflege-bw.de

GESTALTUNG

Cornelia Frank Design,
Kirchheim unter Teck

AUFLAGE

November 2015

*Titelseite: Konstanz, Kulturzentrum am
Münster, Semitransparente Photovoltaik-
anlage im neuen Erschließungsturm*

DENKMALPFLEGE

EWärmeG
ERNEUERBARE-
WÄRME-GESETZ
BADEN-
WÜRTTEMBERG
Anwendung
am Baudenkmal



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART



Warmwasserspeicher

Wechselrichter



Pelletlager



Holzlager



Wärmepumpe mit Warmwasserspeicher



Thermische Solaranlage mit Röhrenkollektoren



Photovoltaik auf Sheddach im Innenhof



Holzzentralheizung (Pelletsheizung)



Einzelraumfeuerung (Kachelofen)



Splitverdampfer einer Luft-Wasser-Wärmepumpe

WAS IST NEU IM EWÄRMEG 2015 IM HINBLICK AUF DIE DENKMALFACHLICHE BETREUUNG?

Am 11.03.2015 hat der baden-württembergische Landtag die Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg (EWärmeG) beschlossen, welche seit dem 01.07.2015 in Kraft getreten ist.

Ziel des EWärmeG ist es, die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Bestandsgebäuden im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als verbindlichen Standard einzusetzen. Die Novelle beinhaltet auch Änderungen im Hinblick auf die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung von denkmalgeschützten Objekten.

ÄNDERUNG BEI DER NUTZUNGSPFLICHT – ERHÖHTER ANTEIL UND GÜLTIGKEIT AUCH FÜR NICHTWOHNGBÄUDE

Mit dem neuen EWärmeG 2015 steigt der Pflichtanteil an erneuerbaren Energien bei der Erneuerung der Heizungsanlage von 10% auf 15%. Darüber hinaus gilt das EWärmeG jetzt nicht mehr nur für bestehende Wohngebäude sondern auch für bestehende Nichtwohngebäude. Ausgenommen davon sind u. a. Gebäude, die kleiner als 50m² und weniger als 12°C beheizt sind sowie Hallen, die überwiegend der Fertigung, Produktion oder Lagerung dienen oder Kirchen.

SOLARTHERMIE KEINE „ANKERTECHNOLOGIE“ MEHR

Mit dem neuen EWärmeG 2015 gilt die Solarthermie nicht mehr als sogenannte „Anker-Technologie“. Das bedeutet, dass Maßstab für ein Entfallen der Nutzungspflicht nicht mehr allein die Installationsmöglichkeit einer solarthermischen Anlage ist. Die Nutzungspflicht entfällt nun erst dann, wenn alle zur Erfüllung zugelassenen Maßnahmen technisch unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Vor dem Inkrafttreten des neuen EWärmeG konnten Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden bei Erneuerung der Heizungsanlage eine Ausnahme von der Nutzungspflicht u. a. dann in Anspruch nehmen, wenn ihnen die Installation einer solarthermischen Anlage aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigt werden konnte.

ERFÜLLUNGSOPTIONEN UND -KOMBINATIONEN

Zu Erreichung dieses Pflichtanteils kann aus einer Vielzahl von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien gewählt werden, z. B. Solarthermie, Holzzentralheizungen, Wärmepumpen etc. oder sich für Ersatzmaßnahmen wie eine besonders gute Dämmung oder die Erstellung eines Sanierungsfahrplans entschieden werden. Diese Erfüllungsoptionen sind grundsätzlich kombinierbar.

FAZIT

Wird bei einem denkmalgeschützten Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) die Heizungsanlage erneuert, muss der Eigentümer für die Erfüllung der Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien die Umsetzbarkeit aller Möglichkeiten prüfen. Diese sind im denkmalrechtlichen Verfahren auf die Denkmalverträglichkeit zu prüfen. Welche Möglichkeiten zur Erfüllung konkret zur Verfügung stehen und wie diese denkmalfachlich bewertet werden können, zeigt die folgende Tabelle.